

---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Zustellung per E-Mail an:  
daniel.schweri@gs-vbs.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Ver-  
teidigung, Bevölkerungsschutz und  
Sport  
3003 Bern

Luzern, 6. Juni 2017

Protokoll-Nr.: 635

## **Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2017 haben Sie uns eingeladen, zu obgenanntem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen danken.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir zum Verordnungsentwurf folgende Bemerkungen haben:

Die vorgesehenen Bestimmungen stützen sich auf das Nachrichtendienstgesetz und hinsichtlich der Artikel 10 f. auf die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2014 sowie die bisherige Praxis der kantonalen Vollzugsorgane.

Wir gehen davon aus, dass die bisherige Zuständigkeitsregelung der Dienstaufsicht im Kanton Luzern weitergeführt werden kann (nämlich: Kommandant Luzerner Polizei). Der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 ("Die Kantone regeln") ist insofern missverständlich, als kein Gesetzgebungsbedarf besteht. Wir regen an, Absatz 1 zu vereinfachen (z.B. in "Die Kantone melden").

Hinsichtlich der kantonalen parlamentarischen Oberaufsicht gehen wir davon aus, dass das parlamentarische Aufsichtsorgan den selbständigen Vollzug des Gesetzes beaufsichtigen kann (vgl. Art. 81 Abs. 2 in Verb. mit Art. 85 Abs. 1 Nachrichtendienstgesetz). Wir haben gegen den Verordnungsentwurf daher insoweit keine Einwendungen.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 können Einsichtsgesuche der kantonalen Dienstaufsicht an den

Nachrichtendienst des Bundes mündlich oder schriftlich gestellt werden. Wir legen diese Bestimmung so aus, dass der Gesuchsteller darüber entscheiden kann, wie das Gesuch gestellt wird. Andernfalls wäre durch die Verordnung näher zu bestimmen, in welchen Fällen das Gesuch mündlich oder schriftlich zu stellen ist.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat